



# HESSISCHER LANDTAG

30. 11. 2017

## **Beschlussempfehlung und Bericht des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses**

**zu dem Gesetzentwurf  
der Landesregierung**

**für ein Gesetz zur Stärkung der finanziellen Ausstattung bei der  
Flüchtlingsunterbringung**

**Drucksache 19/5166**

**hierzu:**

**Änderungsantrag  
der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**Drucksache 19/5470**

### **A. Beschlussempfehlung**

**Der Sozial- und Integrationspolitische Ausschuss empfiehlt dem Plenum mit den Stimmen von CDU und GRÜNEN gegen die Stimme der LINKEN bei Stimmenthaltung von SPD und FDP, den Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des Änderungsantrags Drucks. 19/5470 - und damit in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung - in zweiter Lesung anzunehmen.**

### **B. Bericht**

1. Der Gesetzentwurf war dem Sozial- und Integrationspolitischen Ausschuss in der 113. Plenarsitzung am 30. August 2017 nach der ersten Lesung zur Vorbereitung der zweiten Lesung überwiesen worden.
2. Der Sozial- und Integrationspolitische Ausschuss hat in seiner 66. Sitzung am 9. November 2017 eine mündliche Anhörung durchgeführt.
3. Der Sozial- und Integrationspolitische Ausschuss hat in seiner 68. Sitzung am 30. November 2017 den Gesetzentwurf behandelt und die unter A wiedergegebene Beschlussempfehlung an das Plenum ausgesprochen.

Zuvor wurde der Änderungsantrag Drucks.19/5470 mit den Stimmen von CDU und GRÜNEN bei Stimmenthaltung von SPD, LINKEN und FDP angenommen.

Wiesbaden, 30. November 2017

Berichtersteller:  
**Bodo Pfaff-Greiffenhagen**

Ausschussvorsitzende:  
**Claudia Ravensburg**

**Anlage**

## **Gesetz zur Stärkung der finanziellen Ausstattung bei der Flüchtlingsunterbringung**

Vom

### **Artikel 1 Änderung des Landesaufnahmegesetzes<sup>1</sup>**

Das Landesaufnahmegesetz vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 399), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. März 2016 (GVBl. S. 42), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 1 werden nach dem Wort "Fassung" die Wörter "der Bekanntmachung" eingefügt und wird die Angabe "2. Februar 2016 (BGBl. I S. 130)" durch "4. November 2016 (BGBl. I S. 2460)" ersetzt.
  - b) In Nr. 2 werden die Wörter "worden ist" durch das Wort "wurde" ersetzt.
  - c) In Nr. 4 werden nach dem Wort "Fassung" die Wörter "der Bekanntmachung" eingefügt und wird die Angabe "21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2557)" durch "22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3155)" ersetzt.
2. In § 3 Abs. 3 wird das Wort „Gemeinschaftsunterkunft“ durch „Unterkunft“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden die Wörter "in Gemeinschaftsunterkünften" gestrichen.
  - b) In Abs. 1 werden die Wörter "in einer Gemeinschaftsunterkunft", das Komma nach dem Wort "Gebühren" und die Wörter "die spätestens am Monatsende zu entrichten sind" gestrichen.
  - c) Nach Abs. 2 wird als neuer Abs. 3 eingefügt:

"(3) Die Landkreise und Gemeinden können die Gebühren durch Satzung abweichend von der Rechtsverordnung nach Abs. 2 festsetzen. Die Gebühren dürfen die tatsächlichen mit der Unterbringung verbundenen Kosten nicht überschreiten. Eine Satzung nach Satz 1 kann mit Wirkung vom 1. Januar 2017 erlassen werden. Sie hat vorzusehen, dass eine rückwirkende Gebührenerhebung unterbleibt, soweit sie zu einer Nachzahlungspflicht bei einer aufgenommenen Person führen würde, für die kein Erstattungsanspruch gegenüber einem Sozialleistungsträger besteht."
  - d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Die den Landkreisen und Gemeinden entstehenden Aufwendungen für die Aufnahme und Unterbringung von Personen nach

    1. § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 und Abs. 2 werden pauschal nach Anlage 1,
    2. § 1 Abs. 1 Nr. 7 bis 9 werden pauschal in Höhe von 120 Euro je Person und Monat

abgegolten, soweit diese nach § 2 zugewiesen oder nach § 12a Abs. 2 und 3 des Aufenthaltsgesetzes zur Wohnsitznahme verpflichtet sind. Abweichend von Satz 1 Nr. 1 werden die Aufwendungen für Personen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2, soweit diesen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 oder 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt wurde, pauschal in Höhe von 120 Euro je Person und Monat abgegolten."
  - b) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe "10 226" durch "10 000" ersetzt.
  - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort "alle" durch "die" ersetzt und wird nach der Angabe "Erstattung nach Abs. 1" die Angabe "und 2" eingefügt.

---

<sup>1</sup> Ändert FFN 37-48

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Abweichend von Satz 1 ist die Erstattung für die in § 1 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 genannten Personen, die ab dem 1. Januar 2017 erstmals zugewiesen werden, auf längstens drei Jahre begrenzt."

d) Abs. 4 wird durch die folgenden Abs. 4 bis 7 ersetzt:

"(4) Die Festsetzung des Erstattungsbetrages nach Abs. 1 erfolgt kalendervierteljährlich. Maßgeblich für die Festsetzung des Erstattungsbetrages ist die jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines Jahres festgestellte Zahl der Personen nach § 1, für die eine Erstattung nach diesem Gesetz gewährt wird. Abweichend von Satz 1 erfolgt die Festsetzung des Erstattungsbetrages für Personen nach § 1 Abs. 1 Nr. 7 bis 9, für die bereits eine Festsetzung vor dem 15. November 2016 erfolgt ist, einmal jährlich. In den Fällen des Satzes 3 ist abweichend von Satz 2 maßgeblich die festgestellte Zahl der Personen am

1. 15. November 2016 für das Jahr 2017,
2. 15. November 2017 für das Jahr 2018.

(5) Die Auszahlung des nach Abs. 1 bis 4 festgesetzten Erstattungsbetrages erfolgt in den Fällen des

1. Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 kalendervierteljährlich,
2. Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 jährlich im Voraus.

In den Fällen des Abs. 4 Satz 3 erfolgt die Auszahlung des festgesetzten Erstattungsbetrages abweichend von Satz 1 Nr. 2 für das Jahr

1. 2017 zum 15. November 2016,
2. 2018 zum 15. November 2017.

Zeiträume, für die Erstattungen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung erfolgt sind, werden auf den Erstattungszeitraum nach Abs. 3 Satz 1 angerechnet. Soweit der Erstattungszeitraum des Abs. 3 Satz 1 im Laufe des jeweiligen Erstattungsjahres endet, erfolgt eine anteilige Auszahlung der Erstattungsbeträge. Ein Wohnsitzwechsel während des Zeitraums, für den die jährlichen Erstattungsbeträge nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 gewährt werden, wird nicht berücksichtigt.

(6) Zuständig für die Festsetzung und Auszahlung ist das Regierungspräsidium Darmstadt. Auf Antrag werden Abschlagszahlungen auf den Erstattungsbetrag gewährt. Sie dürfen 90 Prozent der im Abrechnungszeitraum zu erwartenden Erstattungen nicht übersteigen.

(7) Die für die Unterbringung und Betreuung der ausländischen Flüchtlinge zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der Ministerin oder dem Minister der Finanzen und der Ministerin oder dem Minister des Innern durch Rechtsverordnung

1. die Modalitäten der Festsetzung und Auszahlung der Erstattungsbeträge abweichend von Abs. 4 und 5 zu regeln,
2. ein automatisiertes und elektronisch gestütztes Abrechnungsverfahren festzulegen."

e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 8.

5. Anlage 2 wird aufgehoben.

## **Artikel 2** **Weitere Änderung des Landesaufnahmegesetzes**

Das Landesaufnahmegesetz, zuletzt geändert durch Art. 1, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 wird die Angabe "4. November 2016 (BGBl. I S. 2460)" durch "20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2780)" ersetzt.
- b) In Nr. 4 wird die Angabe "22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3155)" durch "20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2780)" ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird nach der Angabe "§ 1" die Angabe "Abs. 1 Nr. 1 bis 8 und Abs. 2" eingefügt.
    - bb) In Satz 3 wird die Angabe "9" durch "8" ersetzt.
  - b) In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe "§ 1 Abs. 1 aufgenommen" durch "Abs. 2 Satz 1 zugewiesen" ersetzt.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Abs. 1 werden die Kosten für die gesundheitliche Betreuung und Versorgung von Flüchtlingen, soweit die den Betrag von 10.000 Euro je Person und Kalenderjahr übersteigen, erstattet.“
  - b) In § 7 Abs. 8 wird die Angabe "Nr. 2" gestrichen.

### **Artikel 3** **Änderung des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes<sup>2</sup>**

Das Hessische OFFENSIV-Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 488, 491), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 318), wird wie folgt geändert:

1. In § 2b Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe "13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622)" durch "20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618)" ersetzt.
2. In § 2c Abs. 4 Satz 3 wird die Angabe "24. April 2015 (BGBl. I S. 642)" durch "17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2434)" ersetzt.
3. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 wird die Angabe "und 6" durch "bis 10" und die Angabe "Abs. 8" durch "Abs. 11" ersetzt.
  - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Fassung" die Wörter "der Bekanntmachung" eingefügt und wird die Angabe "22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417)" durch "23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1682)" ersetzt.
    - bb) In Satz 2 wird die Angabe "und 6" durch "bis 10" ersetzt.
  - c) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe "Abs. 8" durch "Abs. 11" ersetzt.
4. In § 11b Satz 1 wird die Angabe "8" durch "11" ersetzt.
5. In § 12a Abs. 1 werden nach der Angabe "(GVBl. I. S. 212)" ein Komma und die Angabe "geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2016 (GVBl. S. 190)," eingefügt.

### **Artikel 4** **Änderung der Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung<sup>3</sup>**

Die Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung vom 21. Dezember 2009 (GVBl. I S. 769, 2010 I S. 16), geändert durch Verordnung vom 21. November 2014 (GVBl. S. 301), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Die sich nach § 1 und Abs. 1 ergebende Aufnahmequote vermindert sich, wenn

  1. sich auf dem Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt der Sitz einer Aufnahmeeinrichtung des Landes befindet, um 0,25 Prozent,
  2. die Aufnahmekapazität der sich auf dem Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt befindenden Aufnahmeeinrichtungen des Landes 1 200 Plätze übersteigt, um 0,5 Prozent."

---

<sup>2</sup> Ändert FFN 34-48

<sup>3</sup> Ändert FFN 37-53

2. In § 5 Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort "Gemeinschaftsunterkunft" durch "Unterkunft nach § 3 des Landesaufnahmegesetzes" ersetzt.
3. In § 6 Satz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort "Fassung" die Wörter "der Bekanntmachung" eingefügt und wird die Angabe "22. November 2011 (BGBl. I S. 2258)" durch "17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541)" ersetzt.

#### **Artikel 5 Zuständigkeitsvorbehalt**

Soweit durch dieses Gesetz Rechtsverordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen, die Verordnungen künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

#### **Artikel 6 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Art. 2 Nr. 1 und 2 am Tag nach der Verkündung und Art. 2 Nr. 3 am 1. Januar 2018 in Kraft.